

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Sammlung! Ja
Für die Fachpresse! Ja

Gesetz: 3. Durchführungsverordnung zum Regelungsgesetz i. d. F.
vom 10. Juni 1955, § 1.

Leitsätze:

1. Hat ein Arbeitgeber des öffentlichen Rechts eine Versorgungskasse mit eigener Rechtspersönlichkeit gegründet, die nach Versicherungsgrundsätzen arbeitet, insbesondere sowohl von Arbeitgeber- wie von Arbeitnehmerseite Beiträge erhält, und hat er seinen Arbeitnehmern zur Pflicht gemacht, dieser Versorgungskasse beizutreten, so ist die von dieser Kasse zu gewährende Alters- und Hinterbliebenenversorgung keine "von dem Dienstherrn zu gewährende" Versorgung im Sinne der 3. DVO zum Regelungsgesetz.
2. Eine solche Versorgungskasse wird nicht schon dadurch zu einer leeren Rechtsform und zu einer bloßen Funktion des Arbeitgebers, daß sie satzungsgemäß von ihm beaufsichtigt und mit persönlichen und sachlichen Mitteln für ihre Arbeit versehen wird, und daß sie ihre Versorgungsverpflichtungen nur mit Hilfe in der Satzung vorgesehener außerordentlicher Zuschüsse des Arbeitgebers erfüllen kann.

Aktenzeichen: 3 AZR 355/56

Urteil des BAG vom 12. November 1957 LAG Hamburg



165

ZR 355/56

a 14/56 (Hamburg)

erkündet

12. November 1957

o. Groll,

Verwaltungsobersekretär

Urkundsbeamter

Geschäftsstelle.

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

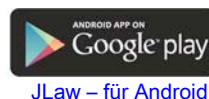
hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 12. November 1957 durch den Senatspräsidenten Dr. König und die Bundesrichter Dr. Simons und Schilgen sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Wagner und Lutsch für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil der 1. Kammer des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 20. Juni 1956 – 1 Sa 14/56 – wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand

Der jetzt 72jährige Kläger war von 1923 bis 1946 als Angestellter im Dienst der Sächsischen Staatsbank in D. beschäftigt, seit 1934 als Staatsbankdirektor mit 18000.- RM Jahresgehalt und Gewinnbeteiligung. § 3 seines Dienstvertrages vom 17. Dezember 1926 bestimmt:

Herr P ist nicht Staatsdiener im Sinne des Staatsdienergesetzes vom 7. März 1835 (G.V.Bl. 169). Herr P tritt der Unterstützungskasse der Sächsischen Staatsbank bei. Die Bank leistet für ihn den satzungsgemäßen Arbeitgeberbeitrag.

Ebenso lautet § 3 des Dienstvertrages vom 26. März 1934. Dem entsprechend ist der Kläger Mitglied der "Versorgungskasse der Sächsischen Staatsbank" geworden, die eine juristische Person des öffentlichen Rechts war und deren Verhältnisse in einer vom Sächsischen Finanzminister genehmigten Satzung von 1923 mit späteren Änderungen geregelt sind. Durch den Zusammenbruch hat der Kläger seine Stellung verloren und ist nach Hamburg gezogen.

Er verlangt von der Beklagten 6100.- DM nebst Zinsen als Teil der ihm nach dem Regelungsgesetz angeblich zustehenden Versorgungsbezüge.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit seiner Revision verfolgt er seine Ansprüche weiter.

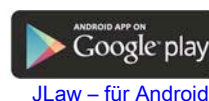
Entscheidungsgründe

Die Revision ist nicht begründet.

Dem Kläger könnte der von ihm geltend gemachte Pensionsanspruch gegen die Beklagte über § 52 Regelungsgesetz in Verbindung mit § 2 Ziffer 1 der 3. DVO i. d. F. vom 10. Juni 1955 (BGBl. S. 283) nur dann zustehen, wenn er bereits am 8. Mai 1945 einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder auf Ruhelohn hatte. Dies wäre dann der Fall gewesen, wenn ihm durch Dienstordnung, Ruhelohnordnung, Satzung (Statut) oder Einzelvertrag eine Anwartschaft



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



auf vom Dienstherrn zu gewährende lebenslängliche Versorgung bei Dienstunfähigkeit oder bei Erreichen einer Altersgrenze und auf Hinterbliebenenversorgung auf der Grundlage des Arbeitsentgelts und der Dauer der Dienstzeit zugesichert war (§ 1 der 3.DVO zum Regelungsgesetz). Das angefochtene Urteil ist mit Recht zu dem Ergebnis gekommen, daß diese Voraussetzungen beim Kläger nicht gegeben sind. Insbesondere fehlt es daran, daß ihm ein Versorgungsanspruch unmittelbar gegen die Sächsische Staatsbank als seinen damaligen Dienstherrn zustand.

Der Kläger hat mit der Sächsischen Staatsbank weder einen Pensionsvertrag geschlossen noch sonst irgendwie ein Pensionsversprechen erhalten. In § 3 seiner Dienstverträge vom 17.Dezember 1926 und 26.März 1934 steht nur, daß er der Versorgungskasse der Sächsischen Staatsbank beitrifft, und daß die Bank für ihn den satzungsgemäßen Arbeitgeberbeitrag leistet. Das bedeutet zwar, daß die Staatsbank aus Gründen der Fürsorge den Wunsch hatte, den Kläger ebenso wie alle ihre Arbeitnehmer fürs Alter versorgt zu sehen, und daß sie zu diesem Zweck Beiträge an die Versorgungskasse leisten wollte. Es bedeutet aber zugleich, daß sie selbst dem Kläger keine Pension zahlen wollte. Ohne Vertrag kann jedoch der Kläger einen Pensionsanspruch gegen die Staatsbank nicht begründen. Es steht ihm weder eine gesetzliche Vorschrift noch eine Ruhelohnordnung oder ein sonstiges Statut zur Seite, noch kann er sich auf ein Gewohnheitsrecht berufen. Eine allgemeine Verpflichtung der Arbeitgeber, ihren langjährigen Arbeitnehmern auch ohne gesetzliche oder vertragliche Grundlage Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren – so etwa wie es nach jetzt herrschender Ansicht einen allgemeinen Anspruch auf Urlaub gibt (vgl. BAG 3,23) – besteht auch nach heutiger Rechtsauffassung nicht (vgl. BGH in AP Nr.1 zu § 242 BGB "Ruhegehalt"; BAG Nr.15 a.a.O.); noch weniger bestand sie nach der Rechtslage am 8.Mai 1945.

Zu dieser Zeit hatte der Kläger eine Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung nur gegen die Versorgungskasse der Sächsischen Staatsbank. Diese Versorgungskas-



- 4 -

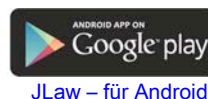
se war, ebenso wie nach § 1 des Sächsischen Staatsbankgesetzes vom 25. Juni 1921 (Sächs. Ges. Bl. S. 194) die Staatsbank selbst, eine mit Rechtsfähigkeit ausgestattete Staatsanstalt war, eine selbständige juristische Person des öffentlichen Rechts. Dies ergibt sich aus § 1 Abs. 1 der Satzung der Versorgungskasse, die mit ihren Änderungen ministeriell genehmigt worden ist, zuletzt durch Verfügung des Sächsischen Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 26. April 1938. Der Versorgungskasse gehörten nach § 2 Abs. 1 der Satzung als Mitgliedsunternehmen in der Hauptsache die Sächsische Staatsbank und sonst nach der Feststellung des angefochtenen Urteils nur noch einige selbständige Staatsbankfilialen, eine mit der Staatsbank verbundene Grundstücksgesellschaft und eine vom Sächsischen Finanzministerium verwaltete Stiftung an. Sogenannte Angestelltenmitglieder waren die Angestellten der genannten Unternehmen, die der Kasse beigetreten waren, also ganz überwiegend die Angestellten der Staatsbank, darunter der Kläger (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3). Die Geschäfte der Versorgungskasse wurden von ihrem Vorstand geführt (§ 5), und zwar unter der laufenden Oberaufsicht des Direktoriums der Staatsbank (§ 8 Abs. 1). Die Staatsbank hatte die zur Verwaltung der Versorgungskasse erforderlichen Hilfskräfte und die sachlichen Mittel zur Verfügung zu stellen und konnte ihren dadurch entstandenen Aufwand nach der Anzahl der Versicherten auf die beteiligten Unternehmen umlegen (§ 8 Abs. 2). Als weiteres Organ der Versorgungskasse war außer ihrem Vorstand ein Verwaltungsausschuß vorhanden (§§ 4, 9 ff). Die Kasse hatte ihren Angestelltenmitgliedern, die mindestens 5 Jahre ununterbrochen bei ihr versichert waren (§ 13), nach Vollendung des 65. Lebensjahres oder im Falle früherer Berufsunfähigkeit eine Rente zu gewähren (§ 14), die im Regelfall als Zuschuß zu den Leistungen der Sozialversicherung gedacht war (§ 1 Abs. 3 Satz 2). Im Falle des Klägers kamen jedoch solche Leistungen aus der Sozialversicherung nicht in Betracht, da er wegen der Höhe seines Gehalts nicht angestelltenversicherungspflichtig war. Die Rente, die der Kläger von der Versorgungskasse zu beanspru-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



chen gehabt hätte, betrug mindestens 40% seines Durchschnittsgehalts und steigerte sich nach fünfjähriger Mitgliedschaft um jährlich 1,5% bis höchstens 75% des letzten Dienst Einkommens (§ 14 Abs.4,5,7). Die Einnahmequellen, aus denen die Versorgungskasse ihre Verpflichtungen zu erfüllen hatte, bestanden nach §§ 26,28 hauptsächlich aus den Mitgliedsbeiträgen sowohl der Mitgliedsunternehmen (9% des Einkommens ihrer versicherten Angestellten) als auch der versicherten Angestellten (4,5%, für den das nach der Angestelltenversicherung versicherungspflichtige Höchstgehalt übersteigenden Teil des Dienst Einkommens ebenfalls 9%). Für den Kläger sind diese Beiträge während der Dauer seiner Mitgliedschaft bei der Kasse von beiden Seiten geleistet worden. Für den Fall, daß die verfügbaren Mittel der Kasse nach versicherungsmathematischer Berechnung unzulänglich wurden, konnten von den Mitgliedsunternehmen und den Angestellten oder nur von den Mitgliedsunternehmen außerordentliche Zuschüsse erhoben werden (§ 33).

So stellt sich die Rechtslage nach der letzten Satzung der Versorgungskasse aus dem Jahre 1938 dar. Danach hatte der Kläger am 8.Mai 1945 unmittelbar gegenüber der mit Rechtsfähigkeit ausgestatteten Versorgungskasse eine Anwartschaft auf Altersversorgung. Diese Anwartschaft war nach Versicherungsgrundsätzen aufgebaut; die Angestellten werden in der Satzung der Versorgungskasse auch ausdrücklich als Versicherte bezeichnet. Ansprüche gegen eine solche Versorgungskasse sind aber keine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen.

Dafür, daß der Kläger neben oder anstelle der Versorgungskasse auch die Staatsbank als seine Arbeitgeberin unmittelbar auf Altersversorgung in Anspruch nehmen konnte, ergibt sich aus den vorstehenden Darlegungen kein Anhalt. Der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts hat vielmehr im Anschluß an RAG in ARS 37, 399 bereits entschieden (AP Nr.16 zu § 242 BGB Ruhegehalt), daß, wenn ein Arbeitgeber für seine Betriebsangehörigen eine besondere rechtsfähige Versorgungseinrichtung geschaffen hat, seine Arbeitnehmer sich



- 6 -

mit ihren Ruhegeldansprüchen nur an die Versorgungseinrichtung halten können und den Arbeitgeber selbst nicht in Anspruch nehmen dürfen, es sei denn, er habe den Anspruch gegen die Versorgungseinrichtung treu- oder pflichtwidrig vereitelt oder beeinträchtigt. Diese für einen Fall aus der Privatwirtschaft aufgestellten Grundsätze, zu denen auch die Begründung des vom Kläger herangezogenen Urteils des Zweiten Senats vom 12. Oktober 1954 (BAG 1,107) nicht ersichtlich in Widerspruch steht, macht sich der erkennende Senat für den öffentlichen Dienst zu eigen. Sie stimmen auch überein mit der Ansicht von Anders (Gesetz zu Artikel 131 GG, 3. Aufl., S. 366). Anders bejaht zwar den Charakter von Versorgungsbezügen als eine vom Dienstherrn zu gewährenden Versorgung dann, wenn nur die Auszahlung der Versorgung einer besonderen Versorgungskasse übertragen war, wobei es ohne Bedeutung sei, ob dem Berechtigten gegen die Kasse ein unmittelbarer Anspruch auf Zahlung zustand oder nicht. Er verneint diesen Charakter jedoch für den Fall, daß der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmer mit Beiträgen aus eigenen Mitteln derart versichert hat, daß der Arbeitnehmer lediglich Ansprüche gegen den Versicherungsträger erwarb.

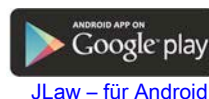
Das Revisionsvorbringen geht hauptsächlich dahin, daß die Versorgungskasse trotz ihrer formellrechtlichen Selbständigkeit in Wirklichkeit von vornherein und erst recht nach der tatsächlichen Entwicklung im Laufe der Zeit nur eine "Unterabteilung" oder eine "Tochteranstalt" der Sächsischen Staatsbank gewesen sei, mit anderen Worten eine "hohle Rechtsform", hinter der die Beklagte sich jetzt mit Unrecht verschanze, um sich den Pensionsansprüchen des Klägers zu entziehen. Zur Begründung dieser Ansicht beruft sich der Kläger zunächst darauf, daß die Staatsbank die Versorgungskasse gegründet und ihre Angestellten zu deren Mitgliedern gemacht habe, damit in der Bilanz der Staatsbank keine Pensionslasten erschienen. Ferner weist der Kläger darauf hin, daß das Direktorium der Staatsbank nach § 8 Abs. 1 der Satzung die laufende Oberaufsicht über die Geschäftsführung des Vorstandes der Versorgungskasse gehabt habe, daß die maßgebenden Per-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



sonen in den Organen der Staatsbank und in den der Versorgungskasse weitgehend dieselben gewesen seien, und daß die Staatsbank gemäß § 8 Abs.2 der Satzung die persönlichen und sachlichen Mittel für die Geschäftsführung der Versorgungskasse zur Verfügung gestellt habe. Schließlich führt die Revision aus, daß wenigstens zuletzt die Staatsbank auch durch außerordentliche Zuschüsse gemäß § 33 der Satzung fast ausschließlich die Mittel zur Befriedigung der Pensions- und Hinterbliebenenberechtigten aufgebracht habe.

Diesen Ausführungen kann nicht gefolgt werden. Allgemein gesehen darf sich zwar niemand auf eine von ihm getroffene scheinbare äußere Rechtsstellung berufen, wenn diese mit der Wirklichkeit nicht vereinbar ist. Dieser allgemeine Rechtsgedanke hat einen Ausdruck z.B. in § 117 BGB über die Nichtigkeit von Scheinerklärungen und Scheingeschäften gefunden, sowie in § 6 Abs.1 des Steueranpassungsgesetzes, wonach durch Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts eine Steuerpflicht nicht umgangen oder gemindert werden kann. Daß dieser Rechtsgedanke nur in verhältnismäßig engen Grenzen angewandt werden kann und im Einzelfall mit dem Grundsatz der Vertragsfreiheit in Einklang gebracht werden muß, zeigt sich z.B. darin, daß sogar die sogenannte Einmann-GmbH aus Gründen der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit von der Rechtsordnung anerkannt wird, obwohl eine nur aus einer Person bestehende Gesellschaft begrifflich nicht denkbar ist. Von diesen Erwägungen ausgehend reicht der vom Kläger behauptete Sachverhalt nicht aus, um die Versorgungskasse als hohle Rechtsform erscheinen zu lassen. Die Staatsbank war, wie bereits dargelegt, von vornherein nicht verpflichtet, dem Kläger Altersversorgung zu gewähren, und hat eine solche Verpflichtung in den Anstellungsverträgen auch nicht übernommen. Nach dem Vertragswillen der Beteiligten, der rechtlich in keiner Weise zu beanstanden ist, sollte nur die Versorgungskasse als selbständige Rechtspersönlichkeit verpflichtet sein. Daß die Versorgungskasse von der Staatsbank gegründet worden ist, von ihr beaufsichtigt, weitgehend beeinflußt und finanziert wurde, schließt ihre staatlich anerkannte eigene Rechtspersönlichkeit nicht aus. Was



die außerordentlichen Zuschüsse anlangt, die gemäß § 33 der Satzung sowohl von den Mitgliedsunternehmen als auch von den Angestelltenmitgliedern, nach der Neufassung des § 33 im Jahre 1938 aber auch von den Mitgliedsunternehmen allein angefordert werden konnten, so mögen sie zuletzt einen sehr erheblichen Umfang angenommen haben. Gleichwohl blieben daneben die satzungsmäßigen ordentlichen Mitgliedsbeiträge sowohl der Staatsbank als auch der Angestelltenmitglieder bestehen und machten ebenfalls einen wesentlichen Teil der Einnahmequellen der Versorgungskasse aus. Unter diesen Umständen kann man nicht sagen, daß die Versorgungskasse praktisch allein von der Staatsbank finanziert worden ist. Dabei braucht nicht einmal viel Gewicht auf die Tatsache gelegt zu werden, daß es außer der Staatsbank auch noch einige andere mit ihr zusammenhängende Mitgliedsunternehmen gab; denn deren Beteiligung war unstreitig verschwindend gering. Schwerer wiegt aber das Bedenken, daß die Satzung der Versorgungskasse mit ihren Änderungen staatlich genehmigt war, so daß für eine von ihr abweichende tatsächliche Entwicklung, die auf ein Verschwinden der Eigenpersönlichkeit der Versorgungskasse hinausläuft, wenig Raum bleibt. In den §§ 39, 40 der Satzung ist nämlich die Auflösung und die Liquidation der Kasse eingehend geregelt. Vielleicht hätte in einem solchen Fall die Staatsbank mit eigenen Mitteln geholfen, um die Altersversorgung ihrer Angestellten zu sichern. Rechtlich verpflichtet wäre sie jedoch dazu nicht gewesen. Denn es gibt entgegen der Ansicht des Klägers keinen Rechtssatz des Inhalts, daß ein Arbeitgeber, der es seinen sämtlichen Angestellten zur Pflicht gemacht hat, einer von ihm gegründeten auf Versicherungsgrundlage aufgebauten Versorgungskasse beizutreten, damit die rechtliche Verpflichtung übernommen hat, selbst dafür einzustehen, daß die Angestellten ihre Altersversorgung auch wirklich erhalten.

Aus diesen Gründen kann die rechtliche Selbständigkeit der Versorgungskasse nicht geleugnet und der Charakter der dem Kläger gegenüber dieser Kasse zustehenden Versorgungsansprüche als einer "vom Dienstherrn" zu gewährenden Versorgung nicht anerkannt werden. Soweit in dem Urteil des Landesar-



beitsgerichts Frankfurt vom 21. Februar 1957 (III LA 246/56), auf das sich der Kläger berufen hat und bei dem es sich um einen zwar ähnlichen, aber doch etwas anders gelagerten Sachverhalt handelt, mit anderen Maßstäben gemessen und danach festgestellt worden ist, die dort umstrittene Versorgungskasse sei lediglich eine zwischengeschaltete Einrichtung, eine organisatorisch geschaffene Zwischenstation für die Gelder der Dienstherrn für ihre Versorgungsleistungen, vermag sich der Senat dem nicht anzuschließen.

Das Zweite Gesetz zur Änderung des Regelungsgesetzes vom 11. September 1957 (BGBl. S. 1275) hat für die Entscheidung keine Bedeutung. Die Änderung des § 52 beschränkt sich, soweit sie hier in Frage kommen könnte, darauf, den bisherigen § 1 der 3. DVO mit seiner Vorschrift, daß die Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen vom Arbeitgeber gewährt gewesen sein muß, in den Gesetzestext aufzunehmen. Davon abgesehen ist die Neufassung des § 52 nach Artikel IX Nr. 10 des Änderungsgesetzes insoweit erst am 1. September 1957 in Kraft getreten, galt also zur Zeit des Erlasses des angefochtenen Urteils noch nicht und kann deshalb bei der rechtlichen Überprüfung dieses Urteils nicht berücksichtigt werden.

Abschließend sei bemerkt, daß etwaige Ansprüche des Klägers aus dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz vom 5. November 1957 (BGBl. S. 1747) durch dieses Urteil nicht berührt werden.

gez. Dr. König

Dr. Simons

Schilgen

Dr. Wagner

Lutsch.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

